



## KUNDMACHUNG

**über die Auflegung des Entwurfes der Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 4/2024) betreffend Grundstück 1357, KG Hall, Max-Weiler-Straße**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, beschlossen, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 30.09.2024, Zahl 4/2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 23.12.2024 bis einschließlich 20.01.2025.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt, Abteilung Raumordnung und Stadtentwicklung, zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abzugeben.

Hall in Tirol, am 17.12.2024

Der Bürgermeister:  
Dr. Christian Margreiter eh.